

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vom TT.MM.JJJJ zur Änderung der  
Satzung vom 19. Dezember 2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallent-  
sorgung in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1  
Änderungen**

a) Im § 4 Abs. 1 wird am Ende folgender Passus angefügt:

„	2000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall	1.343,04 €
	3000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall	2.014,56 €
	5000 l Unterflurbehälter f. Restabfall	3.357,48 €

Bei den Halb-/Unterflurbehältern wird ein Befüllungsgrad von 85 % zugrunde gelegt (s.a. § 10 Abs. 2 l der Satzung der USK über die Abfallentsorgung).“

b) Im § 4 Abs. 2a wird am Ende folgender Passus angefügt:

„	2000 l Halb-/Unterflurbehälter	935,04 €
	3000 l Halb-/Unterflurbehälter	1.402,56 €“

c) Im § 4 Abs. 2b wird am Ende folgender Passus angefügt:

„	2000 l Halb-/Unterflurbehälter	0,00 €
	3000 l Halb-/Unterflurbehälter	0,00 €
	5000 l Unterflurbehälter	0,00 €“

d) Der § 4 wird um einen Abs. 8 ergänzt:

„(8) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Halb-/Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Halb-/Unterflurbehälter bemessen.

Sie beträgt jährlich für		
Halb-/Unterflurbehälter	2000 l Rauminhalt	400,00 €,
Halb-/Unterflurbehälter	3000 l Rauminhalt	500,00 €,
Unterflurbehälter	5000 l Rauminhalt	600,00 €.“

e) Im § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 4 Abs. 1, 2, 4, 5“ „und 8“ eingefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR